

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 (4) und § 6 (5) BauGB**

für den

**Bebauungsplan
mit Grünordnungsplan**

„Anschlussstelle Tangente Igling“

einschließlich der

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit inte-
griertem Landschaftsplan**



Stadt Landsberg am Lech

LARS
consult

**Gesellschaft für
Planung und Projektentwicklung**

Bahnhofstraße 20, 87700 Memmingen,
Tel.: 08331/4904-0, Fax: 08331/4904-20

1 Vorbemerkung

In der zusammenfassenden Erklärung wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren zur Realisierung der Anschlussstelle Tangente Igling berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Im vorliegenden Fall wurde die Flächennutzungsplanänderung parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt, so dass die Berücksichtigung der Umweltbelange für beide Verfahren herangezogen werden kann.

2 Ablauf der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung für das vorliegende Bebauungsplanverfahren besitzt folgenden chronologischen und inhaltlichen Ablauf:

Verfahrensschritt	Zielsetzung	Wesentliche Inhalte
Ausgangssituation	Mit der vorliegenden Planung der Tangente Igling sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zum Weiterbau der Verbindungsstraße Frauenwald III zur Kreisstraße Igling-Kaufering geschaffen werden. Mit der Maßnahme soll eine deutliche Reduzierung des Verkehrs auf der LL2 (Landsberger Straße) und der L22 (Kauferinger Straße) und damit der Ortsdurchfahrt Igling erreicht werden. Der Weiterbau der Tangente Igling ist für die Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Frauenwald dringend erforderlich.	Mit den vorliegenden Bauleitplanverfahren werden Festlegungen getroffen, die für eine geordnete Erschließung, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zu einer geringstmöglichen Belastung in den Schutzgütern mit dem Bau der Tangente Igling führen. Der Streckenabschnitt der Tangente Igling mit einer Gesamtlänge von ca. 536 m verläuft überwiegend im Bereich der Welfenkaserne. Die notwendigen Anschlüsse nach Osten (Brückenbauwerk über die B 17neu) und an die LL 22 (Aufweitung für Linksabbiegespur) wurden bereits hergestellt. Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde die geplante Trasse zu etwa 4/5 ihrer Länge bereits auf bestehenden Erschließungsstraßen der Welfenkaserne bzw. auf provisorischen Einrichtungsflächen im Anschlussbereich der LL 22 und zur Brückenüberführung im Osten geführt, ca. 1/5 der Trassenlänge (ca. 100 m) verlaufen durch einen Jungwaldbestand für den der notwendige Ausgleich durch eine Ersatzaufforstungsfläche erbracht werden kann. Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und die notwendigen Artenschutzmaßnahmen festgelegt. Mit der geplanten Tangente Igling wird die Bahnlinie München – Buchloe mit einer bestehenden Straßenunterführung gequert. Im Rahmen der Straßenplanung ist ein Neubau der Eisenbahnüberführung notwendig. Dazu wurden die erforderlichen Abstimmungen mit der Bahn getroffen.
Planungsprozess von der Aufstellung des Bebauungsplanes am 24.10.2012 bis zur Erstellung des Vorentwurfes.	Vermeidung und Minimierung von negativen Umweltauswirkungen	Bei der Planung wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Umwelteinwirkungen getroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Weitgehende Führung der Trasse auf bestehender Erschließungsstraße im Bereich der Welfenkaserne – Vermeidung von zusätzlichen Bodenversiegelungen - Erhalt der Grundwasserneubildung durch Festlegung einer fachgerechten Versickerung des Oberflächenwassers - Begrenzung der Gehölzrodungen und des Waldverlustes auf das notwendige Mindestmaß - Festlegung von grünordnerischen Maßnahmen durch Pflanzung heimischer Gehölze und Schaffung von ökologisch bedeutsamen Standorten entlang der Trasse (Magerrasen) - Festlegung von Artenschutzmaßnahmen

Verfahrensschritt	Zielsetzung	Wesentliche Inhalte
		<p>- Verwendung einer insektenverträglichen Straßenbeleuchtung.</p> <p>Grundsätzlich sind mit der geplanten Lage der Tangente Igling abseits von schutzbedürftigen Wohnflächen keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes zu erwarten. Vielmehr wird es mit dem Lückenschluss zu einer Entlastung der benachbarten Siedlungsflächen kommen. Mit der festgelegten Vorgehensweise bei Altlasten und Altlastenverdachtsflächen können ebenfalls negative Auswirkungen im Schutzgut Boden/ Grundwasser und Mensch ausgeschlossen werden.</p>
<p>Vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.04.2014 bis 30.05.2014</p>	<p>Berücksichtigung der in den Stellungnahmen vorgebrachten umweltrelevanten Sachverhalte</p>	<p>Als wesentliche Inhalte der im Rahmen der vorgezogenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführten umweltrelevanten Änderungen sind festzuhalten:</p> <p>Die Bodenschutzbehörde weist auf Basis historischer Erkundungen innerhalb der Rüstungsaltlastenverdachtsflächen Frauenwald und Welfenkaserne hin. Die betroffenen Verdachtsbereiche entlang der Tangente Igling sollen einer altlastenfachtechnischen, orientierenden Untersuchung unterzogen werden. Da dieses bereits durch ein Fachbüro (Sinus consult, Augsburg, Gutachten vom 21.05.2014) vorliegt und im Ergebnis keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bestehen, kann auf der Ebene des Bebauungsplanes die bisherige Regelung der Altlastensituation beibehalten werden.</p>
<p>öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 11.07.2014 bis 11.08.2014</p>	<p>Berücksichtigung der in den Stellungnahmen vorgebrachten umweltrelevanten Sachverhalte</p>	<p>Es wird auf mögliche Amphibienwanderungen (Gelbauchunke, Kreuzkröte) entlang der neu geplanten Trasse hingewiesen und die Verwendung von Amphibienschutzzäunen vorgeschlagen. Da im Zuge der geplanten Begehungen keine Amphibienarten im betroffenen Gebiet nachgewiesen werden konnten, ihr Vorkommen aber nicht grundsätzlich auszuschließen war, wurde diese Anregung in das Monitoring in der Art aufgenommen, dass falls in den ersten Jahren des Straßenbetriebes vermehrt wandernde Amphibien beobachtet werden, eine temporäre Leiteinrichtung während der Wanderungszeit der Amphibien durch den Antragsteller zu errichten und zu betreuen ist.</p> <p>Ferner wird vorgeschlagen das Straßenbegleitgrün ca. 4-6 m vom Straßenrand abzurücken, um Kleintiere nicht zum Queren der Straße zu verleiten. Da es sich bei dem geplanten Straßenbegleitgrün ausschließlich um Einzelbaumpflanzungen handelt und diese bereits einen Abstand von ca. 4,5 m zum Fahrbahnrand aufweisen, wurde der Hinweis bereits im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich des Laubfrosches wird die Schaffung von durchgehendem, dichten Laubgehölz zum Wald entlang der Straßenschneise gefordert. Da jedoch eine entsprechende Leitstruktur (dichte Laubgehölzanpflanzung) bereits durch den bestehenden Waldmantelsaum entlang der Straße in</p>

Verfahrensschritt	Zielsetzung	Wesentliche Inhalte
		<p>ausreichender Entfernung zum Straßenrand vorhanden ist und diese auch nach der Baumaßnahme erhalten bleibt, wurde ein zusätzlicher Aufbau von neuen Laubgehölzpflanzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Zum Ausgleich der verlorenen Nisthöhlen für höhlenbrütende Vogelarten wird in der saP das Anbringen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme festgelegt und als Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt. Der Hinweis, dass die festgelegte Maßnahme noch nicht als ausreichend erachtet wird, wird aufgenommen und ergänzend dazu die Schaffung von künftigen Höhlenbäumen durch ein „Ringeln“ geeigneter Bestandsbäume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Waldeigentümern als Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>Da im Geltungsbereich Hinweise auf einen Greifenhorst vorliegen, die betroffene Greifvogelart und dessen Erhaltungszustand jedoch aufgrund fehlender Erkenntnisse nicht abschließend beurteilt werden kann, wird gefordert umfangreichere Beobachtungen vor Ort durchzuführen. Nach nochmaliger Überprüfung ist jedoch sichergestellt, dass im Zuge der Baumaßnahme kein Horstbaum gerodet werden muss. Außerdem ist für die meisten Greifvögel nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von Garniel et al. (2010) zudem nicht der Lärmpegel, sondern die Effektdistanz für die Wahl des Horststandortes entscheidend. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass Tiere, die ihren Horst in geringen Abstand zur geplanten Trasse haben, Störungen aufgrund einer effektiven Eingrünung jedoch nicht mehr optisch wahrnehmen und auch vermutlich weiterhin hier brüten werden. Außerdem handelt es sich bei den meisten Greifvögeln um sehr territoriale Tiere, somit ist nicht von mehreren betroffenen Brutpaaren im Gebiet auszugehen. Diese wenigen Brutpaare könnten daher auch innerhalb ihres Territoriums einen neuen Horst errichten. Daher ist es in diesem Fall nicht entscheidend welche Art den gefundenen Horst nutzt. Somit wird weder der Brutplatz eines Greifvogels beseitigt bzw. geschädigt, noch ist davon auszugehen, dass das Störungs- bzw. Tötungsverbot erfüllt wird. Eine weitere vertiefende Untersuchung wird damit als nicht notwendig erachtet.</p>
Beschlussfassung am 24.09.2104	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit geringfügigen Ergänzungen inkl. der festgesetzten umweltrelevanten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.	Mit der Beschlussfassung des Bebauungsplanes werden unter der Voraussetzung, dass die parallel durchgeführte Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung von Oberbayern genehmigt wurde, die in den obigen Zeilen genannten umweltrelevanten Sachverhalte rechtswirksam.

3 Planerische Gesamtabwägung mit Planbegründung

Mit der Ausweisung der Anschlussstelle Tangente Igling innerhalb des gegenständlichen Bebauungsplanes mit Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Insbesondere soll mit dem Vorhaben der Verkehr aus dem Gewerbegebiet Frauenwald verträglich und außerhalb von Ortschaften auf kurzem Weg an die B17 neu – Anschlussstelle Igling angebunden werden. Die Tangente Igling ist damit für die Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Frauenwald dringend erforderlich.

Die aus dem Vorhaben abzusehenden relevanten Umweltauswirkungen wurden erfasst und im Umweltbericht ausführlich dargelegt und bewertet. Dazu wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, deren Ergebnisse als Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan zusammen mit den naturschutzfachlichen und grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt wurden. Damit kann auf der Ebene des vorliegenden Bebauungsplanes und der 48. Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die angestrebte Entwicklung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt und die Eingriffe in Natur und Landschaft nach den gesetzlichen Vorgaben ausgleichbar sind.

Im Rahmen der Abwägung wurden im Wesentlichen artenschutzrelevante Belange nochmals intensiv behandelt und auch anderweitige im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Belange führten nicht zu einer wesentlichen Anpassung bzw. Änderung der Planung. Im Rahmen dieser Abwägung wurden in den Bebauungsplan noch weitere Maßnahmen des Artenschutzes, wie z.B. die bedarfsweise temporäre Anlage von Amphibienleiteinrichtungen, die zusätzliche Schaffung von Höhlenbäumen durch ein gezieltes Ringeln geeigneter Bäume aufgenommen. Insgesamt werden mit der vorliegenden Bauleitplanung (BP und FNP) keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umweltbelange erwartet.

Aufgestellt, 11.11.2014

Dipl.-Ing. Robert Geiß



**Gesellschaft für
Planung und Projektentwicklung**

Bahnhofstraße 20, 87700 Memmingen,
Tel.:08331-490 40, Fax: 08331-490 420